

Arbeitshilfen

Der Unterhalt des volljährigen Kindes

— *Linde Kath-Zurhorst*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Kürten

Durch das sehr weit gefächerte Bildungsangebot sind in den vergangenen Jahren die Lernenden immer älter geworden. Dem hat der Gesetzgeber zunächst dadurch Rechnung getragen, dass er Volljährige, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, privilegiert hat (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB).

Während das minderjährige Kind nämlich sein „unterhaltsrechtliches Leben“ mit der Lebensstellung seiner Eltern, von denen es seinen Bedarf ableitet und von denen es abhängt,¹ beginnt, bestimmt sich der Unterhalt des volljährigen Kindes nach den zusammengerechneten Einkünften beider Eltern.² Durch die abgeleitete Lebensstellung des Kindes kommt es des Weiteren auch zu einer Teilnahme des Kindes am „Auf und Ab“ im Leben des Verpflichteten.³

Während beim minderjährigen Kind noch die Betreuung durch die Eltern wesentlicher Bestandteil des Unterhalts ist, gehört beim volljährigen Kind die Betreuung nicht mehr zur Unterhaltsschuld.⁴ Die elterliche Sorge, die in ihrem Teilbereich der Personensorge das Pflege- und Erziehungsrecht enthält, erlischt mit der Volljährigkeit.⁵ Es entfällt auch die Gleichwertigkeit zwischen Betreuungs- und Barunterhalt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich der Barbedarf erhöht, selbst wenn der Elternteil, bei dem das volljährige Kind lebt, auch noch gewisse Betreuungsleistungen erbringt.⁶ Vor Prüfung der mit dem Barunterhalt zusammenhängenden Fragen, auf die im Nachstehenden eingegangen werden soll, stellt sich jedoch auch noch die Frage nach der Art der Unterhaltsgewährung, denn nach § 1612 BGB gilt zwar grundsätzlich, dass Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren ist. Das Gesetz macht von diesem Grundsatz jedoch in § 1612 Abs. 2 BGB eine Ausnahme: Ist einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so haben Eltern, wenn dieses Kind volljährig ist, ein Bestimmungsrecht dahin, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll.

Das Bestimmungsrecht selbst, so lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen, steht den Eltern gemeinsam zu. Leben diese getrennt, muss das Bestimmungsrecht demjenigen zustehen, der auf Zahlung in Anspruch genommen wird.⁷

Daraus folgen jedoch auch problematische Konstellationen, etwa wenn die getrennt lebenden Eltern beide das Bestimmungsrecht dahin ausüben, dem Kind Naturalunterhalt zur

Verfügung stellen zu wollen. Hier ist grundsätzlich darauf abzuheben, dass einmal der unterhaltsrechtliche Bedarf des Kindes „nicht in der Luft hängen bleiben darf“, andererseits aber auch die berechtigten Belange des anderen Elternteils nicht beeinträchtigt werden dürfen.⁸

Hier sollte der Anwalt schon im ersten Gespräch nachfragen und auf die bestehenden Möglichkeiten hinweisen, allerdings mit der gebotenen Sensibilität, um eine rechtsmissbräuchliche Ausübung zu verhindern. Es handelt sich beim Unterhaltsbestimmungsrecht nämlich nicht um ein taktisches Instrument, das „einfach so“ eingesetzt werden kann, sondern um eine ernst zu nehmende rechtliche Möglichkeit, die Unterhaltslast erträglicher zu gestalten, wenn es den Eltern leichter fällt, Kost und Logis zur Verfügung zu stellen als einen monatlichen Geldbetrag.

Die Wirksamkeit der Unterhaltsbestimmung richtet sich nach den Regeln der einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung und kann durch das Familiengericht geändert werden, wenn besonders schutzwürdige Interessen des Kindes entgegenstehen.

Ist die Bestimmung wirksam, entfällt die Barunterhaltspflicht. In bestimmten Fällen kann das Familiengericht nach sorgfältiger Interessenabwägung korrigierend eingreifen, wenn sich besondere Gründe ergeben, die gegen eine Unterhaltsleistung in Natur sprechen.

Hier spielen meist Umstände aus dem höchstpersönlichen Bereich eine Rolle, etwa wenn ein tiefes Zerwürfnis zwischen den Parteien besteht. Auch hier ist darauf zu achten, dass nicht jeder Streit ausreicht, die Ausübung des Unterhaltsbestimmungsrechts als unzumutbar erscheinen zu lassen.

Es müssen schon Umstände sein, die – emotional oder auch tatsächlich –, man denke an eine grundlegende Veränderung der äußeren Lebensverhältnisse,⁹ gravierend sind.

¹ BGH FamRZ 2002, 536; 1997, 281.

² BGH FamRZ 1994, 696, 698.

³ AnwK-BGB/*Kath-Zurhorst*, § 1610 BGB Rn 4.

⁴ MüKo/*Born*, § 1610 Rn 135.

⁵ BGH FamRZ 2002, 815.

⁶ BGH FamRZ 2003, 815; 1994, 696, 698.

⁷ OLG Celle FamRZ 1997, 966.

⁸ Weitere Einzelheiten in AnwK-BGB/*Saathoff*, § 1612 BGB Rn 8 ff.

⁹ OLG Frankfurt FamRZ 2001, 116; OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 655.

Erst wenn die Prüfung eines etwaigen Unterhaltsbestimmungsrechts abgeschlossen ist, kann zur Barunterhaltungspflicht übergegangen werden.

Für die Bedarfsbestimmung haben sich aus einem Erfordernis der Praxis heraus die Unterhaltstabellen etabliert, die als Richtlinie gedacht sind und eine einheitlichen Rechtsanwendung fördern sollen. Die Düsseldorfer Tabelle ist als Richtschnur inzwischen auch längst vom BGH anerkannt,¹⁰ der es für zulässig hält, sich an Tabellensätze und Leitlinien anzulehnen, die auf die konkreten Verhältnisse abgestellt seien und der Lebenserfahrung entsprechen.

Bei einem privilegierten volljährigen Kind, das im Haushalt eines Elternteils lebt, wird der Barunterhalt üblicherweise nach der für den Bezirk des Bedürftigen geltenden Unterhaltstabelle ermittelt, und zwar auf der Grundlage der zusammen gerechneten Einkommen der Eltern unter Berücksichtigung von bestimmten Freibeträgen. Lebt das volljährige Kind außerhalb des Elternhauses, sehen die jeweiligen Unterhaltstabellen feste Sätze vor.¹¹

Nach § 1603 BGB ist nur derjenige leistungspflichtig, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen noch in der Lage ist, seiner Unterhaltsverpflichtung so nachzukommen, dass er seinen eigenen angemessenen Unterhalt damit nicht gefährdet.

Gegenüber minderjährigen unverheirateten und privilegierten volljährigen Kindern haften Eltern nach § 1603 Abs. 2 BGB verschärft, d.h., sie müssen „alle verfügbaren Mittel“ für den Unterhalt einsetzen, notfalls sogar noch Nebentätigkeiten übernehmen, sofern dies ansonsten zumutbar ist.¹²

Bei volljährigen Kindern werden dagegen an die Bedürftigkeitsprüfung strenge Maßstäbe angelegt. Im Grundsatz wird davon auszugehen sein, dass das volljährige Kind nur dann – noch – einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern hat, wenn es ohne sittliches Verschulden des § 1611 BGB und ohne das Vorliegen beachtenswerter besonderer Umstände außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hierzu gehört der Regelfall des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB, dass der Volljährige wegen Schulbesuchs einem minderjährigen Kind gleichgestellt, also privilegiert wird. Gleiches gilt auch bei Ausbildungsunterhalt, bestimmten Fällen der Arbeitslosigkeit, Krankheit oder nicht-ehelicher Entbindung, soweit nicht § 1611 BGB greift.

Für Wehr- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst unmittelbar an Schule oder Studium anschließen, dürfte eine Bedürftigkeit dem Grunde nach ebenfalls zu bejahen sein, der Anspruch aber wegen anderweitiger Bedarfsdeckung ausscheiden.¹³

Zum anderen gilt, dass eine Unterhaltungspflicht entfällt, wenn das volljährige Kind – auch das privilegierte – in der Lage ist, sich aus eigenem Vermögen zu unterhalten.¹⁴ Dabei wird sogar verlangt, dass der Vermögensstamm angegriffen wird.¹⁵ Bis zu welcher Untergrenze dem Volljährigen der Verbrauch seines Vermögens zuzumuten ist, wird in der herrschenden Rechtsprechung angenähert an den Begriff der „groben Unbilligkeit“ durch eine umfassende Zumutbarkeitsabwägung entschieden.¹⁶

Wie hoch der Betrag zu beziffern ist, der dem Volljährigen als „Notgroschen“ zu belassen ist, etwa um plötzlich auftretenden Bedarf abdecken zu können, wird uneinheitlich beurteilt. Es dürfte sich anbieten, auf sozialrechtliche Beträge zurückzugreifen, etwa auf § 12 SGB II, wonach ein Mindestfreibetrag von 4.100 EUR bei der Vermögensanrechnung vorgesehen ist.

Auch wenn das privilegierte volljährige Kind noch nicht zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist, weil es sich noch in allgemeiner Schulausbildung befindet, entspricht es dem Gegenseitigkeitsprinzip, dass die Ausbildung mit Fleiß und Zielstrebigkeit¹⁷ absolviert werden muss. Nicht jede Ausbildung ist geschuldet und muss von den Eltern finanziert werden. Hier stehen sich einmal die Leistungsmöglichkeiten der Eltern und zum anderen der Leistungswille des Kindes gegenüber. Dem Kind soll die Ausbildung zuteil werden, die seiner Begabung und seinen Neigungen entspricht und die mit dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen der Eltern vereinbar ist. Das bedeutet aber nicht, dass jede Neigung, auch abwegige oder einer Mode unterworfenen, berücksichtigt werden müsste.¹⁸ Es gibt abhängig vom Alter auch Vorstellungen der Kinder, denen die Eltern nicht immer nachkommen sollten. So macht es wenig Sinn, einem Kind, das keinerlei musische Begabung zeigt, ein Musik- oder Kunststudium zu finanzieren.

Besonders problematisch sind die Fälle, in denen das Kind zunächst in der Schule noch nicht einmal durchschnittliche Leistungen gezeigt hat, dann aber nach dem Realschulabschluss die Ausbildung durch Fortsetzung des Schulbesuchs bis zum Abitur zur Aufnahme eines anspruchsvollen Studiums weiterführen will. Hier wird es entscheidend darauf ankommen, in welcher Weise sich der nunmehr „erwachte“ Leistungswille des Kindes manifestiert hat und ob die Eltern die beabsichtigte Ausbildung auch wirtschaftlich leisten können.

Besondere Beachtung verdienen weiter die Fälle, in denen ein erhöhter Bedarf,¹⁹ etwa wegen einer Behinderung, vorliegt. Hier ist die Abgrenzung zwischen dauerhaftem Mehrbedarf und sog. Sonderbedarf vorzunehmen. Während Sonderbedarf ein plötzlich und unvorhersehbar auftretender Bedarf ist, handelt es sich beim Mehrbedarf um einen ständig bestehen-

¹⁰ BGH FamRZ 1982, 366; 2000, 358.

¹¹ Eine vollständige Zusammenstellung der derzeit gültigen Unterhaltstabellen nebst Anmerkungen findet sich in Heft 16 der FamRZ 2005, 1287 ff.

¹² OLG Zweibrücken FamRZ 2003, 1204.

¹³ AnwK-BGB/Kath-Zurhorst, § 1610 Rn 7.

¹⁴ OLG München FamRZ 1996, 1433 (selbst für den Fall bejaht, dass es sich bei dem Vermögen um eine freiwillige Zuwendung eines Dritten handelte, die „zweckfrei“ geschenkt worden war).

¹⁵ BGH FamRZ 1998, 367.

¹⁶ BGH a.a.O.

¹⁷ OLG Hamm FamRZ 2005, 60, 1005; OLG Köln FamRZ 2005, 301.

¹⁸ BGH FamRZ 1993, 1057; 1992, 170; 1989, 853.

¹⁹ AG Köln FamRZ 2002, 482 bejaht als einen solchen erhöhten Bedarf den erhöhten Aufwand für Bekleidung bei einem 2,05 m großen Volljährigen.

den erhöhten Bedarf, wie er besonders bei bestimmten Behinderungen auftritt. Ein Sonderfall des dauerhaft erhöhten Bedarfs kann auch gegeben sein, wenn sich das Kind mit Einverständnis beider Elternteile in einem Internat befindet. Weiter kann auch ausbildungsbedingter Mehrbedarf entstehen, etwa durch ein der Begabung entsprechendes Auslandsstudium.²⁰

Ebenso wenig wie beim minderjährigen Kind kommt auch beim volljährigen Kind ein höherer als der Lebensbedarf in Betracht. Auch hier wird jedoch eine Teilhabe am Luxus der Eltern nicht gewährt. Das Kind wächst immer mehr in eine eigene Lebensstellung hinein und wird sich diese gerade auch durch seine Ausbildung erwerben können und müssen. Allerdings darf der Lebenszuschnitt nicht unberücksichtigt bleiben, denn auch dort werden für die Entwicklung des Kindes wichtige Grundlagen gelegt, etwa dann, wenn bestimmte Freizeitaktivitäten angefangen und gefördert worden sind, wie musische oder sportliche Betätigung. Auf deren Fortführung kann, wenn die Leistungsfähigkeit als Korrektiv gegeben ist, ein Anspruch bestehen.²¹ Etwas anderes kann dann gelten, wenn z.B. eine teure Sportart erst erlernt und ausgeübt werden soll. Die Aufnahme einer zusätzlichen finanziellen Belastung kann durchaus bedarfsüberschreitend und damit abzulehnen sein, auch wenn Leistungsfähigkeit gegeben wäre.

Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes haben Kinder einen Anspruch auf die Finanzierung der angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, also für einen Ausbildungsgang. Eltern schulden ihren Kindern grundsätzlich nicht mehrere Ausbildungen.

Die Angemessenheit der Ausbildung bemisst sich einmal nach der Begabung, den Neigungen und dem Leistungswillen des Kindes,²² wobei die soziale Stellung der Eltern keine Rolle spielen darf, zum anderen danach, was die Eltern wirtschaftlich zu leisten in der Lage sind. Hier greift wieder das Gegenseitigkeitsprinzip.²³ Es setzt bereits vor Beginn der nach der Schule einsetzenden Ausbildung ein. Das Kind muss zwar nicht direkt und geradewegs „von der Schultür in die Universität“ gehen. Die Rechtsprechung billigt dem Kind vielmehr eine sog. Orientierungsphase zu, in der ihm die Möglichkeit gegeben werden soll und muss, seine Neigungen und Fähigkeiten abzuwägen und sich dann für einen Ausbildungsgang zu entscheiden.²⁴ Die Pflichten der den Unterhalt schuldenden Eltern oder des Elternteils auf Finanzierung der Berufsausbildung korrelieren mit der Obliegenheit des Kindes, die begonnene Ausbildung mit Zielstrebigkeit und Fleiß innerhalb der angemessenen oder üblichen Zeit zu beenden.²⁵ Dabei ist jedoch stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen, insbesondere auch auf das Alter des Kindes. Je jünger das Kind im Zeitpunkt des Schulabgangs ist, desto mehr kann Unsicherheit eine Entscheidung beeinflussen; umgekehrt sind umso strengere Maßstäbe an die Planung anzulegen, je älter das Kind ist.²⁶ Aber auch dies allein reicht oftmals nicht aus, um eine gerechte Abwägung vornehmen zu können. Insbesondere Scheidungskinder sind oftmals in ihrer

Entwicklung und ihrer Entscheidungsfähigkeit durch die zerrütteten Familienverhältnisse und erzieherisches Fehlverhalten der Eltern benachteiligt und benötigen mehr Zeit, sich auf ihrem Lebensweg orientieren zu können.²⁷ So kann die zunächst gewählte Ausbildung auf einer Fehleinschätzung beruhen, die nicht immer vorwerfbar sein muss.²⁸ Lassen sich derartige nachhaltige Entwicklungsstörungen aus dem Sachverhalt entnehmen, kann es oftmals nicht verlangt werden, dass das Kind sofort die richtige Berufs- oder Ausbildungswahl trifft (Späentwickler). Hier ist der Maßstab, der an die Beurteilung der Orientierungsphase anzulegen ist, ein anderer. Ein Wechsel in der Ausbildung kann dann hingenommen werden, wenn er auf sachlichen Gründen beruht und auch aus der Sicht des Pflichtigen im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen liegt.²⁹ Allerdings ist ein Wechsel in der Regel nur dann sachgerecht, wenn zwischen dem abgebrochenen und dem angestrebten Ausbildungsgang ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang³⁰ besteht. Die Zweckgebundenheit der Unterhaltszahlungen³¹ für die Ausbildung führt weiter dazu, dass sie auch nur insoweit geschuldet sind, als sie für die Ausbildung erforderlich sind und dafür verwendet werden. Dabei kann es durchaus sein, dass der Unterhalt schuldende Elternteil nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch Zeitverzögerungen in Kauf nehmen muss, die durch unverschuldete Umstände auf Seiten des Kindes, etwa Krankheit oder vorübergehendes Versagen, entstanden sind.³² Verletzt das Kind jedoch nachhaltig seine Obliegenheit zur zügigen Durchführung seiner Ausbildung („Bummelstudent“³³), verletzt es das Gegenseitigkeitsprinzip und verliert den Unterhaltsanspruch, ohne dass es auf die besonderen Verwirklichungstatbestände des § 1611 BGB ankäme.³⁴ Für die Praxis bedeutet dies, dass auf die Darlegung der Gründe, die zu einer Verletzung des Gegenseitigkeitsprinzips geführt haben, und die Beweisantritte hierzu besonderer Wert zu legen ist, denn schon die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1611 BGB sind wesentlich schwerer nachzuweisen und auch in inhaltlicher Hinsicht gravierender, als die Verletzungen des Gegenseitigkeitsprinzips sein müssen. Lässt sich auf der Seite des Unterhaltsberechtigten feststellen, dass dieser seiner Oblie-

²⁰ AG Köln FamRZ 2002, 482.

²¹ OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 767; anders OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 233.

²² BGH FamRZ 1998, 671; 2001, 757.

²³ BGH a.a.O.

²⁴ BGH a.a.O.

²⁵ BGH FamRZ 2000, 420.

²⁶ BGH FamRZ 2000, 420.

²⁷ BGH FamRZ 2001, 1601.

²⁸ BGH FamRZ 2000, 420.

²⁹ BGH FamRZ 2001, 757 (abgebrochene Heilpraktiker-Ausbildung und Aufnahme des Medizinstudiums).

³⁰ OLG Celle FamRZ 2002, 1645.

³¹ BGH FamRZ 1987, 470.

³² BGH FamRZ 1998, 671.

³³ AG Münster FamRZ 2002, 1646.

³⁴ BGH a.a.O.

genheit, was Auswahl und Dauer angeht, in vollem Umfang entsprochen hat, ist im Rahmen der Gegenseitigkeitsprüfung aus der Sicht der Eltern zu fragen, ob die gewählte Ausbildung und deren Finanzierung für die Eltern in ihren konkreten Lebensumständen und bei ihren konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar, also auch überschaubar ist. Dabei können auch schon an dieser Stelle – und nicht erst bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit – die voraussichtliche Dauer der Ausbildung, etwa mit zunehmendem Alter des Kindes wegfallende arbeitgeberseitige oder sozialstaatliche Leistungen oder der Wegfall steuerlicher Vorteile berücksichtigt werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Eltern, die sich bereitgefunden haben, eine Ausbildung zu finanzieren, obwohl sie hierzu an sich nicht verpflichtet waren, ohne weiteres nicht mit der Finanzierung der Ausbildung aufhören können. Dies würde dem Grundsatz des Ausbildungsunterhalts zuwiderlaufen, der den Abschluss einer Ausbildung gewährleisten soll. Schließlich entspricht es dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, dass die Eltern verlangen können, über den Gang und den Stand der Ausbildung durch Vorlage entsprechender Nachweise informiert zu werden.³⁵

Die Ausbildung in den sog. Lehrberufen ist mit dem Erwerb der für den jeweiligen Ausbildungsgang vorgesehenen Abschlussprüfung beendet: Der Auszubildende wird Gehilfe, Geselle, Facharbeiter oder Fachangestellter. Die Finanzierung der Vorbereitung auf die ggf. in dem Berufszweig vorgesehene Meisterprüfung gehört im Allgemeinen nicht mehr zur Ausbildung. Die moderne Gesellschaft und die Globalisierung des Arbeitsmarktes verlangen jedoch immer mehr das „lebenslange Lernen“, um im Arbeitsprozess bestehen zu können. Das führt u.a. dazu, dass die Grundsätze für den Ausbildungsunterhalt überprüft werden müssen. Daher hat das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 16.7.1996³⁶ auch die Weiterbildung zum Meister in einem Ausnahmefall zugelassen, in dem der Unterhaltsberechtigte besonders herausragende Leistungen gezeigt hatte und das OLG daraus folgerte, dass die bisherige Ausbildung den Unterhaltsberechtigten unterforderte. Wird die Hauptschule erfolglos beendet und nimmt das Kind an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teil, hat es einen Unterhaltsanspruch.³⁷ Auch beim Wechsel eines staatlich geförderten Behinderten wird der Wechsel von einer einfachen zu einer qualifizierteren Ausbildung als Erstausbildung gewertet.³⁸ Wird ein Unterhaltsanspruch bejaht, ist es selbstverständlich, dass sich der Berechtigte etwaige Einkünfte aus seiner beruflichen Tätigkeit anrechnen lassen muss. Ergreift das Kind auf Grund eigener Fehleinschätzung zunächst einen Lehrberuf, schließt diesen ab und will später ein Studium aufnehmen, so stellt dies grundsätzlich keine berechtigte Zweitausbildung dar.³⁹ Etwas anderes kann gelten, wenn die Fehleinschätzung bei den Eltern gelegen hat.

Entschließt sich das Kind, nach dem Erlangen der Hochschulreife ein Studium aufzunehmen, ist Voraussetzung im Rahmen des Gegenseitigkeitsverhältnisses, dass gerade ein Stu-

dium und nicht die Ausbildung in einem Lehrberuf den Neigungen und Fähigkeiten des Kindes am besten entspricht und dass das angestrebte Studium insgesamt noch im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze für die Unterhaltsverpflichteten liegt. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass in dem angestrebten Studiengang kein zeitnaher Studienplatz zu bekommen ist. In derartigen Fällen ist es dem Berechtigten jedoch verwehrt, ein „Parkstudium“ auf Kosten seiner Eltern aufzunehmen, um die Wartezeit zu überbrücken. Vielmehr ist er verpflichtet, seinen Bedarf durch eigene Erwerbseinkünfte, notfalls Aushilfsarbeiten, zu decken. Wird nach dem Abitur zunächst eine Lehre aufgenommen (Abitur/Lehre/Studium-Fälle), sind die Kosten des Studiums von den Eltern nur dann zu tragen, wenn zwischen der praktischen Ausbildung und dem sich anschließenden Studium ein enger fachlicher und auch zeitlicher Sachzusammenhang besteht und die Zumutbarkeitsgrenzen für die Eltern nicht überschritten werden.⁴⁰

Die Unterhaltspflicht für ein Studium des Kindes scheidet auch dann aus, wenn hierdurch kein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. Werden zunächst nur Nebenfächer belegt in der Hoffnung, auf diesem Weg als Quereinsteiger das Studium der Wahl im Hauptfach beginnen zu können, besteht insoweit keine Unterhaltspflichtung.⁴¹

Ein Studienfachwechsel ist ebenfalls restriktiv zu beurteilen: Soweit sachliche und fachbezogene Gründe für den Wechsel ausschlaggebend sind, muss dies vom Verpflichteten hingenommen werden, wenn dies noch innerhalb der Orientierungsphase stattfindet. Beim Studenten wird diese Zeit zwischen zwei und drei Semestern angesetzt.⁴² Unter strengen Maßstäben ist auch ein Studienortwechsel zu bewerten, insbesondere wenn es sich um einen Auslandsaufenthalt handelt. Eine geringfügige zeitliche Verzögerung des Studiums ist zwar hinzunehmen. Der Wechsel des Studienortes muss jedoch der Ausbildung dienen und die fachliche Qualifikation und die Berufsaussichten fördern.⁴³ Dies kann in einer Zeit, in der zunehmend der Arbeitsplatz mit lebenslangem Lernen verbunden und der Arbeitsmarkt durch fortschreitende Globalisierung bestimmt ist, häufiger vorkommen. Allerdings ist immer Voraussetzung, dass die zusätzliche wirtschaftliche Belastung einhergeht mit der Zumutbarkeit auf Seiten des Verpflichteten und der strebsamen und zügigen Durchführung des Studienganges durch den Berechtigten.⁴⁴ Eine Überschrei-

³⁵ OLG Hamm FamRZ 1996, 49; 2005, 60.

³⁶ FamRZ 1996, 1453.

³⁷ OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1723.

³⁸ AG Kerpen FamRZ 2001, 1723.

³⁹ BGH FamRZ 1992, 1407.

⁴⁰ BGH FamRZ 1989, 853; 2001, 1601.

⁴¹ OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 851.

⁴² BGH FamRZ 1987, 470; drei Semester; OLG Schleswig FamRZ 1996, 814; allenfalls zwei Semester; vgl. auch OLG Köln FamRZ 2005, 301 für den Fall, in dem nach Schulabbruch die Aufnahme der Ausbildung erst nach 2½ Jahren erfolgte.

⁴³ BGH FamRZ 1992, 1064.

⁴⁴ BGH FamRZ 1992, 1064; 2001, 757; OLG Hamm FamRZ 2005, 60.

tung der Regelstudienzeit⁴⁵ ist im Normalfall nicht hinzunehmen, allerdings kann der Verpflichtete auch nicht verlangen, dass der Berechtigte nach der Mindeststudienzeit seinen Bedarf selbst sicherstellt. Ist die Promotion der Regelabschluss des gewählten Studiengangs, ist unter Umständen vom Berechtigten zu verlangen, dass er einen Teil seines Bedarfs durch eigene Erwerbseinkünfte abdeckt, wenn sich dies mit seiner Arbeit vereinbaren lässt.⁴⁶

Nach § 1610 Abs. 2 BGB hat das Kind einen Anspruch darauf, dass ihm eine Ausbildung zuteil wird, die es in die Lage versetzt, den eigenen Bedarf zu decken. Haben die Eltern ihre diesbezügliche Verpflichtung mehr oder weniger erfüllt, kommt die Finanzierung einer Zweitausbildung nur unter ganz engen Voraussetzungen in Betracht. Die Rechtsprechung⁴⁷ sieht dem Grundsatz nach eine Pflicht zur Finanzierung einer Zweitausbildung als gegeben an, wenn

- ein Berufswechsel notwendig ist,
- das Kind von seinen Eltern in einen unbefriedigenden, seiner Begabung nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt worden ist,⁴⁸
- das Kind insbesondere wegen Trennung und Scheidung der Eltern auf Grund belastender häuslicher Verhältnisse gehindert war, sein volles Leistungsspektrum zu entwickeln,⁴⁹
- sich herausstellt, dass die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes beruhte⁵⁰ oder
- die weitere Ausbildung zweifelsfrei als bloße Weiterbildung anzusehen und die Weiterbildung von vornherein angestrebt war oder während der Ausbildung eine besondere, die Weiterbildung erfordernde Begabung des Kindes deutlich wurde.

Ein Anspruch gegen den leiblichen Vater besteht nicht, wenn das Kind seine fehlende Neigung zum Erstberuf bereits zu Beginn der Erstausbildung erkannt hat und diese nur deshalb nicht zu Ende geführt hat, weil es den Stiefvater nicht enttäuschen wollte.⁵¹ Ein Anspruch wird auch verneint, wenn der Auszubildende nach erheblichen unentschuldigten Fehlzeiten und ungenügenden Leistungen die Schule abbricht und ohne konkrete Angabe eines Ausbildungsziels einen Ausbildungswechsel vornimmt.⁵² Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt endet, wenn das Kind bereits im erlernten Beruf eine Zeit lang gearbeitet hat.⁵³ Stellt sich nach einiger Zeit heraus, dass das Kind Neigungen und Begabungen entwickelt, die sich zum Zeitpunkt der Erstausbildung nicht absehen ließen, entsteht gleichwohl kein neuer Anspruch, dies umso weniger, je mehr Zeit zwischen Beendigung der Erstausbildung und dem neuen Berufswunsch liegt.⁵⁴ Allerdings wird man hier differenzieren müssen, ob die Erstausbildung in der Zeit der Minderjährigkeit begonnen wurde oder das Kind erst als Volljähriger die erste Entscheidung getroffen hat. Im ersteren Fall wird man wegen der Abhängigkeit der Kinder von den Eltern die Entscheidung nicht dem Kind zuordnen können, sondern diese in den Verantwortungsbereich der Eltern einordnen müssen mit

der Folge, dass diese für die Zweitausbildung aufkommen müssen, wenn dies zumutbar ist und nicht zeitlich außerhalb jeder vernünftigen Zeitplanung liegt.

Eine Ausbildung ist vom Pflichtigen auch zu finanzieren, wenn es sich um eine bloße Weiterbildung handelt. Diese muss sich im Hinblick auf die bisherige Ausbildung als von vornherein angestrebt darstellen und sich zwanglos zeitlich und fachlich in den bisherigen Ausbildungsgang einreihen. Dann ist die eigentliche Ausbildung noch nicht beendet. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn während der Ausbildung unerwartet eine besondere Begabung des Kindes erkennbar wird.⁵⁵ Allerdings gilt auch hier wieder, dass im Rahmen des Gegenseitigkeitsprinzips zugunsten des Pflichtigen die Erwägung anzustellen ist, ob ihm die Finanzierung zumutbar ist. Eine Weiterbildung wegen engen Sachzusammenhangs ist in der Rechtsprechung u.a. in folgenden Fällen bejaht worden:

- Ausbildung zur Bauzeichnerin und Architekturstudium,⁵⁶
- Zimmerergeselle und Baubetrieb,⁵⁷
- Banklehre mit anschließendem Studium der Rechtswissenschaft,⁵⁸ Wirtschaftswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre,⁵⁹
- Ausbildung zum Heilpraktiker mit anschließendem Medizinstudium,⁶⁰
- Berufskolleg Grafik-Design mit anschließendem Pädagogik-Studium mit Schwerpunkt Kunst.⁶¹

Demgegenüber ist in den nachfolgenden Fällen der sachliche und zeitliche Zusammenhang verneint worden:

- Finanzinspektor und Psychologiestudium,⁶²
- „Europasekretärin“ und Studium der Volkswirtschaftslehre,⁶³
- Industriekaufmann und Studium der Medizin,⁶⁴
- Industriekaufmann und Maschinenbau-Studium,⁶⁵
- Speditionskaufmann und Studium der Rechtswissenschaft.⁶⁶

⁴⁵ AG Münster FamRZ 2002, 1646 bejaht die Möglichkeit einer Überschreitung der Regelstudienzeit im Rahmen der Förderungshöchstdauer nach BAföG.

⁴⁶ OLG Hamm FamRZ 1990, 904.

⁴⁷ BGH FamRZ 1989, 853.

⁴⁸ BGH FamRZ 2000, 420.

⁴⁹ BGH FamRZ 2001, 757.

⁵⁰ BGH FamRZ 1980, 1115.

⁵¹ OLG Frankfurt/ M. FamRZ 1997, 64.

⁵² OLG Düsseldorf FamRZ 2002, 1646.

⁵³ OLG Frankfurt FamRZ 1994, 257.

⁵⁴ OLG Frankfurt FamRZ 1997, 694.

⁵⁵ BGH FamRZ 1980, 1115.

⁵⁶ BGH FamRZ 1989, 853.

⁵⁷ OLG Karlsruhe NJW-FER 2001, 117.

⁵⁸ BGH NJW 1992, 501.

⁵⁹ BGH FamRZ 1990, 170; OLG Bremen FamRZ 1989, 892.

⁶⁰ BGH FamRZ 2001, 757.

⁶¹ OLG Köln JAmt 2003, 379.

⁶² BGH FamRZ 1981, 344.

⁶³ BGH FamRZ 2001, 1601.

⁶⁴ BGH FamRZ 1991, 1044.

⁶⁵ BGH NJW 1993, 2238.

⁶⁶ BGH FamRZ 1992, 1407.

Der Unterhaltsanspruch steht unter dem ständigen Korrektiv der Wahrung oder Verletzung des Gegenseitigkeitsprinzips. Dieses Prinzip beinhaltet die Obliegenheit der Partner eines Unterhaltsrechtsverhältnisses, alles zu tun, was den anderen fördern und alles zu unterlassen, was den anderen schädigen könnte. So hat das Kind etwa seine Ausbildung zielstrebig anzugehen und durchzuführen, die Eltern haben die Ausbildung ausreichend zu finanzieren. Der alte Elternteil hat auf die Bedürfnisse seines bereits nach einer eigenen Lebensplanung wirtschaftenden Kindes Rücksicht zu nehmen, der Unterhaltsempfänger darf eigene Einkünfte nicht verschweigen und der Pflichtige hat alles zu tun, um sich leistungsfähig zu halten u.s.w. Dabei wird in der Praxis häufig nicht erkannt, dass das Gegenseitigkeitsprinzip wesentlich weiter geht als der Verwirkungseinwand des § 1611 BGB. Während § 1611 BGB in den dort normierten Fällen der Bedürftigkeit durch eigenes sittliches Verschulden, Vernachlässigung der eigenen Unterhaltungspflicht gegen den jetzigen Unterhaltspflichtigen und einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen von dessen nahen Angehörigen eine Einwendung gibt, die der Pflichtige dem Berechtigten entgegenhalten kann, und der Anspruch dann, wenn die Tatbestandsmerkmale erwiesen sind, herabgesetzt werden oder ganz in Wegfall kommen kann, erlischt der Unterhaltsanspruch bei Verletzung des Gegenseitigkeitsprinzips vollständig.⁶⁷ Hinzu kommt, dass das Fallspektrum des § 1611 BGB begrenzt ist, während die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips der jeweiligen Fallgestaltung angepasst und in jedem Fall ein Erlöschen des

Unterhaltsanspruchs erreicht werden kann, während bei dem Verwirkungseinwand nicht nur die Beweisproblematik besteht, sondern darüber hinaus das Erlöschen des Anspruchs der Ausnahmefall ist und eher eine Herabsetzung unter Billigkeitsgesichtspunkten in Betracht kommt.

Die geplante Unterhaltsrechtsreform hat auch Auswirkungen auf den Unterhalt des volljährigen Kindes. Der Referententwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts ändert die bisherige Rangfolge grundsätzlich, indem er das Kindeswohl durch den Vorrang minderjähriger Kinder und privilegierter volljähriger Kinder an die erste Rangstelle und den Unterhalt der sonstigen Volljährigen an erst die vierte Rangstelle setzt. So begrüßenswert der Vorrang des Kindesunterhalts an sich ist, lässt sich nicht ganz erkennen, warum in der Rangfolge zwischen den privilegierten Volljährigen und den anderen Volljährigen ein derartiger Rangunterschied gewollt sein soll, zumal auch der Volljährige außerhalb des Elternhauses der elterlichen Unterstützung – sowohl finanziell als auch menschlich – bedarf. Es wird abzuwarten sein, ob sich diese Differenzierung durchsetzen wird.

(Fortsetzung mit Prüfungsschema und Berechnungsbeispielen folgt im nächsten Heft.)

⁶⁷ BGH FamRZ 2001, 757; 1998, 671; OLG Köln FamRZ 1999, 1451; Kalthoehner/Büttner/Niepmann, Rn 295; Miesen, in: Schnitzler, MAH Familienrecht, § 8 Rn 51 ff.